



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 27. November 2020

Nummer 48

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
286	Berichtigung zur Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen	288	Bekanntmachung Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Termin der Falknerprüfung 2021
287	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	289	Verlust eines Dienstsiegels
	533		534
	533		534

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 18. Dezember 2020 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 11. Dezember 2020, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2021 ist am Freitag, dem 08. Januar 2021.

Hierzu ist am Montag, dem 04. Januar 2021, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

286 Berichtigung zur Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster lfd. Nr. 45 vom 06.11.2020 wurde die Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen öffentlich bekannt gemacht. In Satz 1 der Bekanntmachung wurde die Schule unrichtigerweise als Interkommunale Gesamtschule bezeichnet.

Die Bekanntmachung wird daher wie folgt berichtigt:

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen hat in ihrer Sitzung am 02.09.2020 die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulzweckverbandes Horstmar-Schöppingen für die Sekundarschule Horstmar-Schöppingen wie folgt beschlossen:

Münster, den 20.11.2020
Bezirksregierung Münster
48.02.01.01-015/2016.0002
Im Auftrag
gez. Sczigalla
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 533

287 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
52-500-0279554/0008.V
Münster, den 13.11.2020
Domplatz 1 - 3,
48147 Münster
dez52@brms.nrw.de

Die Oberwies GmbH & Co. KG, Zur Alten Vogelstange 45 in 48712 Gescher hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage auf dem Grundstück Gemarkung Gescher, Flur 12, Flurstück 976, Flur 17, Flurstück 18, 20, 26 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagenteile, die

- Neuordnung der Betriebseinheiten
- Anpassung der Lager- und Durchsatzkapazitäten für nicht gefährliche Abfälle
- Erweiterung des Betriebsgeländes
- Aufnahme zusätzlicher Abfallschlüsselnummern in den Positivkatalog
- Errichtung und Rückbau von Schüttwänden
- Errichtung von Remisen
- Aufstellen eines Containers zur Verwiegung

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des

Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 UVPG ist für die geplante Änderung der Abfallbehandlungsanlage nach der Nr. 8.4.2.2 des Anhangs 1 der UVPG notwendig, wenn die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Ritter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 533-534

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

288 Bekanntmachung

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen Termin der Falknerprüfung 2021

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die Falknerprüfung des Jahres **2021** im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) für folgenden Zeitraum vorgesehen:

Dienstag, den 23. März 2021 bis voraussichtlich Freitag den 26. März 2021

Diese Terminplanung steht aufgrund der unabsehbaren Entwicklungen durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) unter dem Vorbehalt des jederzeit möglichen Widerrufs!

Die Falknerprüfung ist abzulegen beim

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

Die vollständigen Antragsunterlagen auf Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bei

Herrn A. BAUCH **oder** Herrn P. HERKENRATH
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen
Fachbereich 24 - Artenschutz, Vogelschutzwarte
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen
einzureichen.

Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich beim Landesamt angefordert oder im Internet aufgerufen werden:

<http://www.lanuv.nrw.de/natur/jagd/falknerpruefung/>

Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses, oder eine schriftliche Bestätigung der Unteren Jagdbehörde, dass die Antragstellerin/der Antragsteller dort als Jagdscheininhaber/Jagdscheininhaber gemeldet ist) beizufügen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- Euro sowie die gesonderte Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,- Euro für das Zulassungsverfahren wird **nach der Prüfung mit Gebührenbescheid** erhoben. Demzufolge sind insgesamt 150 Euro zu überweisen, und zwar unabhängig vom jeweiligen Prüfungsergebnis.

Im Auftrag
gez. Peter HERKENRATH
Leiter der Vogelschutzwarte
Nordrhein-Westfalen im LANUV

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 534

289 Verlust eines Dienstsiegels

Das kleine Dienstsiegel der Stadt Beckum (Durchmesser: 1,3 cm) mit der Aufschrift „Stadt Beckum“, der Nummer 7 und dem Wappen ist in Verlust geraten. Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Beckum, den 12. November 2020

gez. Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 534

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster